

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.KELLNER und BIEDER

betreffend den Gesetzentwurf des NÖ Landtages vom
27.Mai 1982, mit dem das Dienst- und Besoldungsrecht
der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich
geregelt wird; LT-385

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung
am 27.Mai 1982 einen Gesetzesbeschluß über das Dienst-
und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes
Niederösterreich gefaßt.

Die Bundesregierung hat dagegen gemäß Art.98 Abs.2 B-VG
mit der Begründung Einspruch erhoben, daß die bedeutende
Besserstellung der Vertragsbediensteten des Landes Nieder-
österreich, die sich aus einigen gesetzlichen Regelungen
ergibt, wie z.B. § 30 (außerordentliche Vorrückung),
§ 57 (Übernahme des Vertragsbediensteten in ein unkünd-
bares Dienstverhältnis), § 58 (dienst- und besoldungs-
rechtliche Behandlung eines gesundheitlich nicht geeigneten
Vertragsbediensteten), infolge ihrer präjudiziellen
Wirkung geeignet ist, zu Beispielsfolgerungen Anlaß zu
geben. Aus der Sicht einer gleichartigen Entwicklung des

Vertragsbedienstetenrechtes ist mit ähnlichen Forderungen an die anderen Gebietskörperschaften, und damit auch an den Bund, zu rechnen. Die präjudizielle Wirkung, die von den gegenständlichen landesgesetzlichen Regelungen ausgeht, bedeutet eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 B-VG.

In der Einspruchs begründung des Bundes wird wiederholt darauf hingewiesen, daß im Vertragsbedienstetengesetz 1948 keine dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz vergleichbaren Regelungen enthalten sind. Zu der Begründung des Einspruches der Bundesregierung ist zu bemerken, daß die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten der Länder nach Art. 21 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegt. Die erlassenen Gesetze und Verordnungen dürfen jedoch von den das Dienstrecht des Bundes regelnden Gesetzen und Verordnungen nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

Der Landesgesetzgeber ist durch keine verfassungsgesetzliche Bestimmung verhalten, in Dienstrechtsangelegenheiten nur gesetzliche Bestimmungen des Bundes zu übernehmen. Vielmehr kann der Landesgesetzgeber auch eigenständige Regelungen erlassen. Diese dürfen nur nicht in einem Ausmaß

von den Bestimmungen des Bundes abweichen, daß der Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

Die Einspruchsbegründung des Bundes enthält keinen Hinweis darauf, daß durch Regelungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes eine Erschwernis beim Wechsel des Dienstes eintreten könnte. Die Einspruchsbegründung stützt sich ausschließlich auf die Gefährdung von Bundesinteressen und auf die Möglichkeit von Beispielsfolgerungen.

Der Auffassung, daß durch Regelungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes Bundesinteressen gefährdet werden, kann jedoch im Interesse des bundesstaatlichen Prinzipes nicht gefolgt werden.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der in der Sitzung am 27. Mai 1982 gefaßte Gesetzesbeschuß über das Dienst- und Besoldungsrecht der

Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich
wird gemäß Art.98 Abs.2 B-VG in Verbindung mit
Art.24 Abs.3 NÖ Landesverfassung 1979, wiederholt.

2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

28. September 1982